

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Januar 1989
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bauer (CDU/CSU)	46	Müller (Pleisweiler) (SPD)	26, 27, 28, 29
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	17	Dr. Niese (SPD)	40
Börnsen (Ritterhude) (SPD)	22	Niggemeier (SPD)	34, 35, 36
Cronenberg (Arnsberg) (FDP)	56, 57, 58	Oesinghaus (SPD)	18, 19, 20
Dr. Czaja (CDU/CSU)	31	Dr. Pick (SPD)	24, 25
Dreßler (SPD)	37, 38, 39	Poß (SPD)	23
Gerster (Worms) (SPD)	41	Frau Renger (SPD)	10
Heyenn (SPD)	33	Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	30
Hiller (Lübeck) (SPD)	32	Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	8, 9
Dr. Holtz (SPD)	72, 73	Frau Schilling (DIE GRÜNEN)	53
Jung (Limburg) (CDU/CSU)	4, 5, 6	Seehofer (CDU/CSU)	13, 14, 15, 16
Jungmann (SPD)	42, 43, 44, 45	Stiegler (SPD)	62
Kastning (SPD)	11, 12	Walther (SPD)	21
Kirschner (SPD)	59	Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	60, 61
Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU)	66, 67	Frau Dr. Wisniewski (CDU/CSU)	7, 68, 69, 70
Kolbow (SPD)	50, 51, 52	Frau Wollny (DIE GRÜNEN)	63, 64, 65
Lowack (CDU/CSU)	2, 3	Würtz (SPD)	1
Frau Dr. Martiny (SPD)	47, 48, 49, 71	Zumkley (SPD)	54, 55

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
Würtz (SPD) 1	Oesinghaus (SPD) 7
Verbesserung der sozialen Lage der im Bundesgebiet stationierten US-Soldaten angesichts des sinkenden Dollar-Kurses	Angenommenes Bruttosozialprodukt für die Steuerschätzungen und geschätztes Steueraufkommen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen von 1987 bis 1990
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	Walther (SPD) 8
Lowack (CDU/CSU) 1	Vorlage des Nachtragshaushalts für das Hochschulsonderprogramm
Verhinderung der Störung der WINTEX-CIMEX-Übung '89	Börnsen (Ritterhude) (SPD) 8
Jung (Limburg) (CDU/CSU) 2	Bruttosozialprodukt und Steueraufkommen bei einer Steuerquote von 22,7 v. H. für 1990 und 1991
Beanstandung von Sicherheitsmängeln auf dem Rhein-Main-Flughafen, insbesondere der mangelhaften Überprüfung des Bodenpersonals, angesichts der jüngsten Flugzeugabstürze	Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft
Frau Dr. Wisniewski (CDU/CSU) 2	Poß (SPD) 9
Anteil der Akademiker(innen) im öffentlichen Sektor in den einzelnen EG-Staaten	Rechtliche Möglichkeiten zur Abschaffung der Gewerbesteuer und zur Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer
Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU) 3	Dr. Pick (SPD) 9
Verhinderung von Doping durch Einführung von Trainingskontrollen	Berücksichtigung der marginalen Steuerlast durch Unternehmen bei Investitionsentscheidungen
Frau Renger (SPD) 4	Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Einführung einer Visumpflicht für Jugoslawien	Müller (Pleisweiler) (SPD) 10
Kastning (SPD) 4	Besetzung der seit vier Jahren freien Tabakzüchterstelle bei der Landesanstalt für Pflanzenbau in Forchheim
Änderung der Teilzeitarbeitsvorschriften für Beamte hinsichtlich der Verteilung auf drei Wochentage; ähnliche Bundes- oder Länderregelungen	Müller (Pleisweiler) (SPD) 10
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	Prämien und Ausfuhrerstattungen für Tabakimporte aus EG-Ländern; direkte Auszahlung der Prämie an die Pflanzler
Seehofer (CDU/CSU) 5	Frau Saibold (DIE GRÜNEN) 11
Rechtfertigung der hohen Notargebühren für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe bei Vertragsabschlüssen, insbesondere in Süddeutschland	Ausdehnung der EG-Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes auf die Nebenerwerbslandwirtschaft
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU) 7	
Auffassung über den Fortbestand der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	
Dr. Czaja (CDU/CSU) 12	Frau Dr. Martiny (SPD) 19
Vereinbarkeit der „Versagungsgründe“ in der Westreiseverordnung der DDR mit dem Recht auf Ausreise gemäß Artikel 12 des UN-Menschenrechtspaktes	Dementi zur Stationierung einer TORNADO-Staffel in Erding durch Bundesminister Dr. Scholz; Aufgaben des früheren Kommandanten des Fliegerhorsts Erding im Bundesministerium der Verteidigung; widersprüchliche Informationspolitik des Bundesministeriums der Verteidigung
Hiller (Lübeck) (SPD) 12	Kolbow (SPD) 20
Entwicklung der Besuchsreisen aus der DDR nach Inkrafttreten der DDR-Reiseverordnung	Verlegung einer weiteren TORNADO-Staffel von Lechfeld nach Erding; von zusätzlichen Überflügen betroffene Gemeinden
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	Frau Schilling (DIE GRÜNEN) 22
Heyenn (SPD) 13	Befreiung der Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung von Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gestellt haben, vom Dienst an der Waffe bis zur Entscheidung über den Antrag
Durchführung der zahnärztlichen Prophylaxe laut Gesundheits-Reformgesetz	Zumkley (SPD) 23
Niggemeier (SPD) 14	Zahl und Standorte der Kampfpanzer der Bundeswehr
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 94 Abs. 2 und 3 im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen, z. B. für das Projekt Umwelt-Werkstatt des Diakonischen Werks	Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Dreßler (SPD) 15	Cronenberg (Arnsberg) (FDP) 24
Regelung zum befristeten Kündigungsschutz der Beschäftigten des medizinischen Dienstes nach dem Gesundheits-Reformgesetz; Entwicklung des Personalbestandes bei nichtbeamteten Beschäftigten und Verhinderung von sozialen Verschlechterungen	Zahl der bei kommunalen Beschäftigungsgesellschaften beschäftigten arbeitslosen Sozialhilfeempfänger und ihre spätere Übernahme in ein Arbeitsverhältnis; Entlastung der Sozialhilfeträger und Belastung anderer öffentlicher Haushalte; Nachprüfung der Verfügbarkeit durch die Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Niese (SPD) 16	Kirschner (SPD) 25
Erhöhung der Krankenkassenbeiträge für Schüler und Studenten auf Grund des Gesundheits-Reformgesetzes	Beachtung des Therapie-Pluralismus gemäß Arzneimittelgesetz bei der Zulassung von Naturheilmitteln
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
Gerster (Worms) (SPD) 17	Weiss (München) (DIE GRÜNEN) 26
Chancen von Unteroffizieren zum Eintritt in die Offizierslaufbahn	Erhöhung des Kosten-Nutzen-Quotienten der A 60 zwischen März und September 1985
Jungmann (SPD) 17	Stiegler (SPD) 27
Überhang an Wehrpflichtigen nach dem 1. Juni 1989, davon Zahl der Anträge auf Zurückstellung bis nach dem 1. Juni 1989 sowie der abgelehnten Anträge auf frühere Einberufung	Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes auf den Bundesgrenzschutz
Bauer (CDU/CSU) 18	
Übergabe des unter belgischer Verwaltung stehenden NATO-Truppenübungsplatzes Vogelsang an die britischen Streitkräfte	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Frau Wollny (DIE GRÜNEN) 27 Durchführung eines standortunabhängigen Genehmigungsverfahrens für einen HTR-Modul-Reaktor in Niedersachsen	Frau Dr. Martiny (SPD) 31 Begründung für die finanzielle Unterstützung des U-Bahn-Baus in Shanghai
Dr. Köhler (Wolfsburg) (CDU/CSU) 28 Vereinbarungen mit der DDR über die Überprüfung der Sicherheit und die Festlegung von Sicherheitsstandards bei DDR-Atomkraftanlagen	Dr. Holtz (SPD) 32 Verzicht auf eine Projektprüfung beim von der Bundesregierung geförderten U-Bahn-Bau Shanghai
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Frau Dr. Wisniewski (CDU/CSU) 30 Anteil der Akademiker im privaten Sektor und Durchschnittsalter der Hochschul- absolventen in den einzelnen EG-Staaten	

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung die soziale Lage der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Soldaten zu verbessern, die unter dem Preisverfall des Dollars leiden, und ist in diesem Zusammenhang an die Möglichkeit kostenloser Sprachkurse sowie vermehrter Freifahrten bei der Deutschen Bundesbahn gedacht?

**Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer
vom 19. Januar 1989**

Die Bundesregierung ist interessiert, den Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und ihren Angehörigen das Leben in der Bundesrepublik Deutschland soweit wie möglich zu erleichtern. Insbesondere der Koordinator für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit bemüht sich, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der hier stationierten amerikanischen Soldaten und ihrer Angehörigen beizutragen. Die Bundesregierung verfügt aber nur über sehr begrenzte finanzielle Mittel, die in erster Linie zweckgebunden für Informationsarbeit und zur Förderung von Patenschaften von deutschen Bundeswehreinheiten gegenüber ausländischen Einheiten verwandt werden. Für konkrete Maßnahmen zugunsten der einzelnen Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familien, wozu z. B. Sprachkurse gehören, ist sie auf Zusammenarbeit und Initiativen der örtlichen Träger (kommunale Behörden, Schulen, Volkshochschulen, Kirchen, Vereine) angewiesen. Diese Zusammenarbeit ist nach Kenntnis der Bundesregierung gut.

Zu den von Ihnen gewünschten „vermehrten Freifahrten bei der Deutschen Bundesbahn“ ist zu sagen, daß gemäß § 28 Bundesbahngesetz die Deutsche Bundesbahn „wie ein Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung nach kaufmännischen Grundsätzen“ so zu führen ist, daß die Erträge die Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Rücklagen decken. Ausnahmen bei der Erhebung des tariflichen Fahrpreises müssen daher auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt bleiben.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter
Lowack
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Pläne zur Störung der WINTEX-CIMEX-Übung bestehen, und wenn ja, von welcher Seite?
3. Abgeordneter
Lowack
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 24. Januar 1989**

Konkrete Pläne zur Störung der Übung WINTEX-CIMEX '89 sind der Bundesregierung bisher nicht bekanntgeworden.

Die weitere Entwicklung wird beobachtet.

4. Abgeordneter
Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung der Bericht aus der Frankfurter Neuen Presse vom 9. Januar 1989 bekannt, wonach der Cockpit-Chef Sicherheitsmängel auf dem Rhein-Main-Flughafen beanstandet und auf mangelhafte Überprüfung des Bodenpersonals hinweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 20. Januar 1989**

Der Bundesregierung ist sowohl der Bericht aus der Frankfurter Neuen Presse vom 9. Januar 1989 als auch der Hinweis des Präsidenten der Pilotenvereinigung Cockpit im „SPIEGEL“ vom 9. Januar 1989 auf die potentielle Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs durch zugangsberechtigtes Personal auf den Flughäfen bekannt.

5. Abgeordneter
Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung angesichts der jüngsten Vorkommnisse am Inhalt ihrer Antwort auf meine Anfrage vom 11. Oktober 1988 fest?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 20. Januar 1989**

Die Antwort der Bundesregierung vom 26. Oktober 1988 (Drucksache 11/3232, S. 6) ist nach wie vor in vollem Umfang gültig.

6. Abgeordneter
Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Was kann getan werden, um hier zu einer Verbesserung der Sicherheitssituation zu kommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 20. Januar 1989**

Die für die Luftsicherheit zuständigen Bundes- und Landesbehörden prüfen ständig das Erfordernis der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen auf den Flughäfen. Nach dem Anschlag vom 21. Dezember 1988 auf die PA 103 sind die aktuelle Sicherheitslage im Luftverkehr und die Sicherheitsvorkehrungen auf den Flughäfen einer Überprüfung unterzogen worden. In diesem Rahmen wurden die beteiligten Stellen des Bundes und der Länder erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, alle behördlichen Sicherheitsmaßnahmen auf den Flughäfen und die betriebsseitigen Sicherungspflichten der Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetreiber in vollem Umfang und mit besonderer Gründlichkeit durchzuführen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die obersten Landesbehörden gemäß Artikel 85 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes sicherstellen, daß die für diesen Bereich im Rahmen der Auftragsverwaltung ergangenen Weisungen des Bundes von den dafür zuständigen Landesbehörden vollzogen werden.

7. Abgeordnete
Frau
Dr. Wisniewski
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil der Akademiker(innen) im öffentlichen Sektor in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt
vom 18. Januar 1989**

Angaben über den Anteil der Akademiker(innen) im öffentlichen Dienst in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten liegen zu meinem Bedauern weder der Bundesregierung noch dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften vor. Erstmals sind im Jahre 1988 im Rahmen der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Gemeinschaften Angaben über den erreichten höchsten Bildungsabschluß erhoben worden, die entsprechende Aussagen zumindest teilweise ermöglichen. Erste Auswertungen werden frühestens in der zweiten Hälfte dieses Jahres zur Verfügung stehen.

Aber auch für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland stehen die entsprechenden Angaben nicht zur Verfügung, weil der Bildungsabschluß nicht zu den in § 7 des Gesetzes über die Finanzstatistik festgelegten Erhebungsmerkmalen gehört.

Nach Schätzungen, die sich z. T. auf eine Erhebung aus dem Jahre 1968 stützen, dürften etwa 9 v. H. der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes über einen Hochschulabschluß verfügen. In dieser Zahl sind Fachhochschulabsolventen nicht erfaßt; hier sind – auch nur grobe – Schätzungen nicht möglich.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland werden erstmals für das Jahr 1989 entsprechende Angaben auf Grund des Mikrozensusgesetzes erhoben.

- | | |
|--|--|
| 8. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Beschlüsse des Deutschen Sportbundes zur Verhinderung von Doping durch die Einführung von Trainingskontrollen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 24. Januar 1989**

Die Bundesregierung begrüßt die Beschlüsse des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland vom 19. November bzw. 3. Dezember 1988 über Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs. Eine Realisierung dieser Kontrollen ist allerdings nur zu gewährleisten, wenn die betreffenden Sportfachverbände – soweit noch nicht geschehen – dafür geeignete, wirkungsvolle Regelungen in ihren Statuten und Regelwerken treffen und die zu ergreifenden Maßnahmen konkretisieren. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß die Trainingskontrollen auf internationaler Ebene nach gleichen Kriterien wie in der Bundesrepublik Deutschland gehandhabt werden.

- | | |
|--|---|
| 9. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU) | Erwartet die Bundesregierung, daß die wissenschaftliche Forschung in absehbarer Zeit Dopingmittel, wie z. B. Anabolika, über einen erheblich längeren Zeitraum (acht bis zehn Wochen) als bisher rückwirkend nachweisen kann? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 24. Januar 1989**

Der Bundesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse vor, die sie zu der Erwartung berechtigen, daß es mit Hilfe der wissenschaftlichen Forschung in absehbarer Zeit gelingen wird, in der Praxis der Routinekontrollen die Einnahme von Anabolika über einen Zeitraum von mehr

als acht Wochen nachzuweisen. Da jedoch die einschlägigen Forschungsinstitute – so auch der Beauftragte für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und Leiter des Instituts für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule in Köln – ihre Forschungsarbeit u. a. darauf ausrichten, die biochemischen Nachweisverfahren zu verbessern bzw. zu verfeinern, erwartet die Bundesregierung Fortschritte in dieser Richtung.

10. Abgeordnete
Frau Renger
(SPD)
- Treffen Presseberichte zu, daß der Bundesminister des Innern erwägt, eine Visumpflicht für Jugoslawien einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 25. Januar 1989

Die Presseberichte treffen zu.

11. Abgeordneter
Kastning
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, Vorschriften, welche die Teilzeitarbeit für Beamte regeln (z. B. Erlaß des Bundesministers der Verteidigung, VR IV 2 (1), AZ 170200, vom 4. Juli 1969), dahin gehend zu ändern, daß eine auf zwei Drittel oder die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduzierte Arbeitszeit an jeweils drei Arbeitstagen in der Woche abgeleistet werden kann?
12. Abgeordneter
Kastning
(SPD)
- Gibt es bereits Bundes- oder Länderregelungen über Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst, die eine Verteilung reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 25. Januar 1989

Die sogenannte arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung (§ 44 a BRRG, § 72 a BBG und entsprechendes Landesrecht) setzt eine tägliche Anwesenheit des Beamten im Dienst im allgemeinen nicht voraus. Bund und Länder sind der Auffassung, daß die ermäßigte Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen erbracht werden muß. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine Aufteilung der Arbeitszeit in der von Ihnen genannten Weise, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für die sogenannte familienpolitische Teilzeitbeschäftigung (§ 48 a BRRG, § 79 a BBG und entsprechendes Landesrecht) – für die der von Ihnen genannte Erlaß des Bundesministers der Verteidigung ausschließlich gilt – ist Voraussetzung, daß der Beamte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder mit einem pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Hier sollte im Hinblick auf den Gesetzeszweck die Aufteilung der Arbeitszeit so erfolgen, daß die Betreuung oder Pflege sichergestellt bleibt. Auch hierin besteht zwischen dem Bund und den Ländern prinzipielle Übereinstimmung.

Die Entscheidungen sind anhand der Umstände des Einzelfalls zu treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

13. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für Ehe- und Erbverträge, Hofübergabeverträge, Erbscheinverfahren etc. extrem hohe Gebühren für Notar und Justiz anfallen, so bei einem 24 Hektar-Betrieb im Großraum München (kein Bauland) allein Notarkosten von 25 000 DM?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 23. Januar 1989**

Für die in der Frage genannten Geschäfte fallen Gerichts- und Notargebühren nach der Kostenordnung (KostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I 2326) an. Nach § 18 KostO werden die Gebühren nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit der Fälligkeit hat (Geschäftswert). Bei der Bewertung von Grundbesitz ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergibt (§ 19 Abs. 2 KostO). Der in der Frage genannte Einzelfall ist der Bundesregierung nicht bekannt. Bei Annahme des Regelfalles, in dem drei Gebühren entstehen, müßte hier von einem Geschäftswert von etwa 6,6 Millionen DM ausgegangen worden sein.

Nach dem der Bundesregierung vorliegenden rechtstatsächlichen Material handelt es sich bei diesem Beispiel um einen besonderen und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall. Eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, daß die durchschnittlichen Geschäftswerte und Gebühren wesentlich darunter liegen und Beträge in der von ihnen genannten Größenordnung äußerst selten sind. Der durchschnittliche Geschäftswert bei einer Hofübergabe in Bayern beträgt 778 000 DM. Diesem Geschäftswert entsprechen Notargebühren in Höhe von 3 200 DM (bei 2,5 Gebühren).

14. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, daß für weichende Erben die gesetzlich vorgegebenen Abfindungsansprüche nach dem relativ niedrigen Ertragswert bemessen werden, während für Notar und Justiz der wesentlich höhere Verkehrswert für die Gebührenfestlegung maßgeblich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 23. Januar 1989**

Die geltende Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Kostenordnung (KostO) beruht auf dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I 1458). Nach dem zuvor geltenden Recht wurde bei unentgeltlichen Grundstücksgeschäften regelmäßig der Geschäftswert nach dem letzten Einheitswert berechnet. Erklärtes Ziel des Gesetzes war es, den Geschäftswert bei Grundstücksgeschäften stärker dem wirklichen Wert des Geschäftsgegenstandes anzunähern und Verzerrungen des Geschäftswertes, die durch zu niedrige Einheitswerte entstehen, zu beseitigen (Drucksache V/2738 S. 4 ff.).

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich jedoch nach 1968 bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Berechnung der Gerichts- und Notargebühren nach § 19 KostO eine unterschiedliche Kostenpraxis mit der Folge stark voneinander abweichender Gebührenbelastungen der Kostenschuldner entwickelt. Ein erhebliches Nord-Süd-Gefälle ist feststellbar, welches sich in besonderem Maße auswirkt, wenn bei Hofübergabeverträgen der ganze land- oder forstwirtschaftliche Betrieb zu bewerten ist. Der durchschnittliche Geschäftswert lag beispielsweise im Jahr 1986 in Schleswig-Holstein bei 400 000 DM, in Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zwischen 524 000 DM und 555 000 DM, in Rheinland-Pfalz bei 886 000 DM und in Bayern bei 778 000 DM. Der Bundesrat hat deshalb im März 1988 im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Förderung der Landwirtschaft einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben eingebracht. Der Entwurf sieht vor, als Geschäftswert den vierfachen Einheitswert festzusetzen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf seine Zielsetzung begrüßt. Sie hat betont, daß die regional unterschiedliche Kostenbelastung bei der Übergabe land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beseitigt werden muß, wobei sowohl dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien als auch der Freiheit der Berufsausübung der Notare Rechnung zu tragen ist. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Regelung zu einer nicht unerheblichen Gebührenermäßigung zu Lasten der Notare führen wird, welche an den Anforderungen gemessen werden muß, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 1. März 1978 zu § 144 Abs. 3 KostO (BVerfGE 47, 285) aufgestellt hat. Eine abschließende verfassungsrechtliche Bewertung hat sie jedoch nicht abgegeben, da ihr die hierfür erforderlichen Zahlen nicht vorlagen (Drucksache 11/2343 S. 10 f.).

15. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen ist die Kostenbelastung für derartige Vorgänge im Norden der Bundesrepublik Deutschland erheblich niedriger als im Süden, obwohl bundesrechtliche Vorschriften maßgeblich sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 23. Januar 1989**

Die Kostenbelastung hängt von den Geschäftswerten ab. In diese fließen zum einen die Verkaufspreise für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein, welche im Süden erheblich über denen des Nordens liegen (dreifach). Zum anderen werden die Geschäftswerte nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, die in letzter Instanz entscheiden, nach unterschiedlichen Kriterien festgesetzt. Ein Teil der Rechtsprechung sieht den steuerrechtlichen Wert des § 55 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als ausreichenden Anhaltspunkt für einen den Einheitswert übersteigenden Wert an, wobei die Frage unterschiedlich beantwortet wird, ob der Wert der Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Hofes hinzuzurechnen oder wegzulassen ist; teilweise erfolgt die Bewertung unter Zusammenrechnung der anhand von Brandversicherungswerten ermittelten Gebäudewerte und Bodenwerte, die mit Hilfe der Bodenrichtwerte oder der von Bürgermeisterämtern mitgeteilten Vergleichswerte festgestellt werden; teilweise werden Wertauskünfte der zuständigen Landwirtschaftskammern als ausreichende Grundlage für die Geschäftswertberechnung angesehen; zum Teil wird, weil die angeführten Umstände als nicht ausreichend konkret beurteilt werden, dem Geschäftswert der Einheitswert des Hofes zugrunde gelegt.

16. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung nicht auch für sinnvoll, daß in diesen Fällen bei der Geschäftswertermittlung als Bemessungsgrundlage der Einheitswert herangezogen wird, und welche Initiativen werden diesbezüglich ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 23. Januar 1989

Die Bundesregierung hat, wie in der Antwort zu Frage 14 bereits ausgeführt worden ist, den Gesetzentwurf des Bundesrates, nach dem die Bewertung des land- oder forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Vierfachen des letzten Einheitswertes erfolgen soll, begrüßt. Sie sieht somit den Einheitswert, genauer ein Vielfaches des Einheitswertes, als sachgerechten Anknüpfungspunkt.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf des Bundesrates, der demnächst vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beraten werden wird, erscheinen konkrete weitere Initiativen der Bundesregierung derzeit nicht zweckmäßig. Die Bundesregierung wird ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf im Rahmen der Beratungen darlegen.

17. Abgeordneter
Börnßen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht der schleswig-holsteinischen Landesregierung, daß die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter eine „Belastung der innerdeutschen Beziehungen darstellt“, oder ist sie der Meinung, daß die Erfassungsstelle, die im vergangenen Jahr 1 232 Gewalttaten und fast 10 000 Flüchtlinge registriert hat, solange Menschenrechtsverletzungen zu registrieren und zu veröffentlichen hat, solange sie in der und durch die DDR erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 26. Januar 1989

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten deutlich gemacht, daß nach ihrer Auffassung die Zeit für eine Auflösung der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter noch nicht gekommen ist. Vielmehr hat die Stelle nach wie vor eine erhebliche Schutzfunktion für die Menschen in der DDR. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß das Wissen um die Tatsache, daß jeder Schußwaffengebrauch an der Grenze und jede menschenrechtswidrige Behandlung politischer Häftlinge in der DDR genau registriert werden, auf die dort Verantwortlichen nicht ohne mäßige Wirkung bleibt.

Die Zentrale Erfassungsstelle kann geschlossen werden, sobald die Voraussetzungen, die 1961 zu ihrer Errichtung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Dies aber hat die DDR selbst in der Hand.

Die Bundesregierung bedauert, daß nach den SPD-geführten Ländern Saarland, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg sich nun auch die neue Regierung in Schleswig-Holstein weigert, wie bisher zu der Finanzierung der Stelle beizutragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

18. Abgeordneter
Oesinghaus
(SPD)
- Welches nominale Bruttosozialprodukt (in Milliarden DM) für das Jahr 1988 hatte die Bundesregierung bisher jeweils für ihre mittel- und kurzfristigen Steuerschätzungen zugrunde gelegt?

19. Abgeordneter
Oesinghaus
(SPD) Welchen Steueraufkommensschätzungen (in Milliarden DM) – unter Herausrechnung der finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen – entsprach das jeweils für das Jahr 1988?
20. Abgeordneter
Oesinghaus
(SPD) Wie sehen die entsprechenden Zahlen für das nominale Bruttozialprodukt und das Steueraufkommen für 1987, 1989 und 1990 aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 19. Januar 1989

Eine Zeitreihe mit sämtlichen Steuerschätzungen für bestimmte Jahre unter Herausrechnung der finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen in diesen Jahren läßt sich nicht erstellen.

Die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen werden stets nach Entstehungsjahren bemessen. Die ebenfalls berechneten kassenmäßigen Auswirkungen nach Rechnungsjahren dienen als Hilfsmittel für die Haushalts- und Finanzplanung, um die jeweils nach geltendem Steuerrecht erstellte letzte Steuerschätzung an das geänderte Steuerrecht anzupassen.

Ebensowenig läßt sich eine entsprechende Zeitreihe für das nominale Bruttozialprodukt (BSP) erstellen. Dies liegt daran, daß einerseits die ermittelten BSP als Ausgangswerte für die Steuerschätzung nachträglich mehrfach durch das Statistische Bundesamt geändert werden und andererseits der Einfluß von Steuerrechtsänderungen auf Höhe und Zusammensetzung des BSP nicht nachträglich herausgerechnet werden kann.

21. Abgeordneter
Walther
(SPD) Wird die Bundesregierung entsprechend der Ankündigung von Bundesminister Möllemann in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 1988 zum Jahresbeginn 1989 einen Nachtragshaushalt für das Hochschulsonderprogramm vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 24. Januar 1989

Bund und Länder verhandeln zur Zeit über eine Vereinbarung zur Durchführung des Hochschulsonderprogramms auf der Grundlage des Artikels 91 b GG. Nach Abschluß dieser Verhandlungen wird zu entscheiden sein, wie das Ergebnis haushaltsmäßig umzusetzen ist.

22. Abgeordneter
Börnsen
(Ritterhude)
(SPD) Von welchen Annahmen über das nominale Bruttozialprodukt und das Steueraufkommen (in absoluten Beträgen) errechnet sich für 1990 und 1991 die Steuerquote von jeweils 22,7 v. H., wie sie mir der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Häfele am 12. Januar 1989 mitgeteilt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 25. Januar 1989

Die Steuereinnahmen für 1990 und 1991 wurden zuletzt im Mai 1988 geschätzt. Damals legte der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ein nominales Bruttozialprodukt in Höhe von 2 262 Milliarden DM für 1990 und in Höhe von 2 358 Milliarden DM für 1991 zugrunde.

Unter Berücksichtigung der inzwischen verabschiedeten Steuerrechtsänderungen errechnet sich für die damals geschätzten Steuereinnahmen ein Betrag von 512,4 Milliarden DM für 1990 und von 535,3 Milliarden DM für 1991.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

23. Abgeordneter
Poß
(SPD)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Bundesminister für Wirtschaft, seinen Vorschlag, die Gewerbesteuer abzuschaffen und die Gemeinden dafür an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer zu beteiligen, ohne verfassungsändernde Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 24. Januar 1989

Der Ersatz der Gewerbesteuer durch eine moderne Kommunalsteuer ist eine von mehreren Reformalternativen, die Bundesminister Dr. Haussmann im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angekündigten Reform der Unternehmensbesteuerung in allgemeiner Form zur Diskussion gestellt hat.

Das Grundgesetz enthält – wie der Antwort der Bundesregierung vom 2. Dezember 1986 (Drucksache 10/6691) zu entnehmen ist – keine Realsteuergarantie, die den Gesetzgeber an einer Abschaffung der Gewerbesteuer hindern würde. Eine abschließende verfassungsrechtliche Prüfung der Vorschläge für eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatz- oder Einkommensteuer sowie anderer denkbarer Reformalternativen, hat die Bundesregierung noch nicht durchgeführt.

24. Abgeordneter
Dr. Pick
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß für die Investitionsentscheidungen der Unternehmen ausschließlich die marginale Steuerlast der Unternehmen entscheidend ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 27. Januar 1989

Marginale Steuerlast der Unternehmen ist ein wichtiges, nicht aber ausschließlich entscheidendes Kriterium für die Investitionsentscheidungen der Unternehmen.

25. Abgeordneter
Dr. Pick
(SPD)
- Trifft es zu, daß nicht nur für die Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung, sondern auch für die Höhe der marginalen Besteuerung der Unternehmen die steuerliche Bemessungsgrundlage von maßgebender Bedeutung ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 27. Januar 1989

Bei proportionalem Steuertarif (z. B. bei der Körperschaftsteuer) ist die marginale Steuerbelastung unabhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage. Bei einem progressiven Steuertarif (z. B. bei der Einkommensteuer) wirken sich Änderungen der Bemessungsgrundlage im progressiven Bereich auch auf die marginale Steuerbelastung aus.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

26. Abgeordneter
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Landesanstalt für Pflanzenbau in Forchheim seit vier Jahren die Tabakzüchterstelle nicht besetzt ist und auch im Doppelhaushalt 1989/90 keine Tabakzüchterstelle ausgewiesen ist?
27. Abgeordneter
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, in dieser Angelegenheit auf die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Träger der Anstalt einzuwirken, damit die im Hinblick auf die dringend notwendige Bearbeitung und Züchtung von Tabaksorten mit niedrigem Nikotin- und Kondensatgehalt wichtige Tabakzüchterstellen besetzt werden kann?
28. Abgeordneter
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)
- Für wie viele Tonnen von Tabak aus anderen EG-Ländern werden Prämien und Exporterstattungen beantragt und vom Hauptzollamt Hamburg-Jonas in DM ausgezahlt und in welcher Höhe?
29. Abgeordneter
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß entsprechend dem Wunsch vieler Pflanzler die Auszahlung der Prämie direkt an die Pflanzler oder in der jeweiligen nationalen Währung des Landes, in dem der Tabak erzeugt wurde, erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 18. Januar 1989**

Die Bundesregierung ist über die Arbeiten der Landesanstalt für Pflanzenbau in Forchheim auf dem Tabaksektor unterrichtet. Sie hat Kenntnis davon, daß in den letzten Jahren züchterische Aktivitäten im Rahmen von Forschungsarbeiten durchgeführt worden sind, unter Einschaltung des Lehrstuhls für angewandte Genetik und Pflanzenzüchtung der Universität Hohenheim.

Es handelt sich bei dieser Landesanstalt um eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg; daher kann die Bundesregierung weder auf den Stellenplan noch auf die einzelnen Tätigkeiten Einfluß nehmen. Dies gilt entsprechend für die finanziellen Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz für die Tabakforschung. Die Bundesregierung begrüßt die laufenden bzw. vorgesehenen züchterischen Arbeiten insbesondere hinsichtlich der Resistenzeigenschaften, der reduzierten schädlichen Inhaltsstoffe sowie verbesserter Qualität von Tabaksorten.

Für die Ernte 1986¹⁾ sind für nachstehende Tabakmengen Prämienvorschüsse gezahlt worden (Stand: 29. Dezember 1987):

	in Tonnen
Bundesrepublik Deutschland	7 798
Frankreich	4 820
Italien	2 921
Spanien	11
Griechenland	4 980
insgesamt	20 530

Die Höhe der Prämienvorschüsse betrug 123 803 893 DM.

¹⁾ Meldung für 1987 liegen noch nicht vollständig vor.

Ausfuhrerstattungen sind im Kalenderjahr 1987 für folgende Tabakmengen gewährt worden:

	in Tonnen	in 1 000 DM
Badischer Geudertheimer	1 879	1 527
Badischer Burley	318	262
Virgin D	9	8
Paraguay	623	505
Dragon Vert	5	4
Bright	2	2
Burley I	4	3
Maryland	3	2
Forchheimer Havanna	7	6
Katerini	2	2
Tsebelia	1 439	1 510
insgesamt	4 292	3 831

Eine Aufteilung nach Ländern wird nicht erfaßt.

Die Bundesregierung erwägt derzeit nicht, auf eine Abschaffung der Käuferprämie hinzuwirken. Das Instrument der Käuferprämie ist seit Bestehen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak im Jahre 1970 von allen getragen worden. Inzwischen haben mit Griechenland und Spanien weitere große Erzeugerländer das System voll übernommen; in diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß die deutsche Erzeugung nur etwa 2 v. H. der Gemeinschaftsproduktion ausmacht. Seitens des Bundesverbandes deutscher Tabakpflanzer e. V. ist der Bundesregierung bislang keine Anregung auf Umstellung der Käuferprämie in eine Erzeugerbeihilfe zugegangen.

Eine Auszahlung der Prämie in der jeweiligen nationalen Währung des Erzeugerlandes wäre nicht mit den Zielen des gemeinsamen Marktes vereinbar. Zudem würden damit erhebliche administrative Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Überwachung, entstehen.

30. Abgeordnete
Frau
Saibold
(DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um die zum Zwecke der Extensivierung der Rindfleischproduktion erlassene Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (EWG-Verordnung Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980) auch auf die Nebenerwerbslandwirtschaft auszuweiten, da die Mutterkuhhaltung als ex-

tensive Viehhaltungsform überwiegend gerade in diesem Bereich der Landwirtschaft anzutreffen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 20. Januar 1989**

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit in Brüssel immer wieder die Einbeziehung der Nebenerwerbslandwirte in die EG-Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes gefordert. Diese Bemühungen sind bisher in erster Linie daran gescheitert, daß die Mutterkuhhaltung im Nebenerwerb nur in der Bundesrepublik Deutschland eine bedeutende Rolle spielt.

Bei den letzten Beratungen des Agrarrates in Brüssel über die Reform der Rindfleisch-Marktordnung im Dezember 1988 ist in dieser Angelegenheit ein erster Erfolg erzielt worden. Auf Grund der nachdrücklichen deutschen Forderung hat die EG-Kommission in ihrem letzten Kompromißvorschlag für den Rat die Einbeziehung der Nebenerwerbslandwirte in die Prämienregelung vorgesehen.

Die Beratungen des Agrarrates werden am 23. Januar 1989 fortgesetzt. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß es diesmal gelingen wird, die Nebenerwerbslandwirte in die Prämienregelung für Mutterkühe einzubeziehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für innerdeutsche Beziehungen**

31. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Inwieweit sind die „Versagungsgründe“ in der „Westreiseverordnung der DDR“ (FAZ vom 15. Dezember 1988) mit dem völkerrechtlich verbürgten Recht auf Ausreise (Artikel 12 Abs. 2 des UN-Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, der u. a. zwischen allen sozialistischen Staaten und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist) vereinbar, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß die in Artikel 12 Abs. 3 des Menschenrechtspaktes vorgesehenen Möglichkeiten zur Begrenzung der Ausreisefreiheit nur eine Ausnahme darstellen, wie die Staatspraxis der nichtsozialistischen Vertragspartner des Menschenrechtspaktes beweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig
vom 24. Januar 1989**

Das Recht, „jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen“, ist ein Menschenrecht. Einschränkungen tragen daher den Charakter von Ausnahmen, die nicht mißbräuchlich oder willkürlich angewendet werden dürfen.

Die in der „Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988“ postulierte Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses steht dazu in Widerspruch.

32. Abgeordneter
Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Welche Erkenntnisse über die Entwicklung der Besuchsreisen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten der Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland vom 30. November 1988, insbesondere über Bevölkerungsgruppen, die jetzt nicht mehr oder jetzt zusätzlich reisen dürfen, liegen der Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig
vom 26. Januar 1989**

Die „Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland vom 30. November 1988“ des Ministerrats der DDR ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten mit Ausnahme der Bestimmungen über die gerichtliche Nachprüfung von Beschwerdeentscheidungen (§ 19 der Verordnung), die am 1. Juli 1989 in Kraft treten. Durchführungsbestimmungen, die nach § 22 der Verordnung vom Minister des Innern und Chef der deutschen Volkspolizei der DDR zu erlassen wären, sind bisher nicht veröffentlicht worden.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Regelung haben in zahlreichen Fällen Betroffene darüber Klage geführt, daß in der DDR Reiseanträge abgelehnt worden sind, obwohl die Antragsteller in den letzten Jahren Reise genehmigungen erhalten hatten. Dabei hat es sich meistens um Reisewillige gehandelt, die entfernte Verwandte besuchen wollten oder die mit den zu besuchenden Angehörigen nicht blutsverwandt sind.

Ob sich darin eine grundsätzliche Änderung der seit 1986 beobachteten großzügigeren Genehmigungspraxis abzeichnet, läßt sich derzeit noch nicht zuverlässig einschätzen. Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit. Eine restriktivere Genehmigungspraxis der DDR-Behörden wäre mit den Ergebnissen der KSZE-Verhandlungen in Wien nicht zu vereinbaren.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

33. Abgeordneter
Heyenn
(SPD)

Unter Bezug auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 14. Dezember 1988, wonach das Gesundheits-Reformgesetz den Vertragspartnern der kassenärztlichen Versorgung die Möglichkeit gibt, Individualprophylaxe durch zahnärztliche Untersuchungen – die ab 1. Januar 1989 durchzuführen und ab 1. Januar 1991 nachzuweisen sind – so auszugestalten, daß sie dem Gesetzeszweck entsprechend als eine Vorsorgeuntersuchung und damit als Leistung im Sinne des 3. Abschnitts angesehen werden kann, frage ich die Bundesregierung, wie dies gegen den ausdrücklichen und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ohne neue rechtssystematische Brüche geschehen soll, und ob es nicht angemessener wäre, das Gesetz entsprechend zu novellieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 23. Januar 1989**

Wie in der Antwort vom 14. Dezember 1988 dargelegt, kann die Leistung im Sinne von § 30 Abs. 5 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die Vertragspartner der kassenärztlichen Versorgung so gestaltet werden, daß sie bei der Beitragsrückzahlung nach § 65 Abs. 2 SGB V unberücksichtigt bleibt. Eine gesetzliche Grundlage dafür enthält § 23 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V, der als gesetzliche Grundlage u. a. für Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten nach Vollendung des 20. Lebensjahres anzusehen ist; aus § 30 Abs. 5 Nr. 2 ergibt sich der gesetzliche Auftrag, die zur Erreichung des Bonus notwendige zahnärztliche Untersuchung als eine Vorsorgeleistung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 auszugestalten.

In der Praxis kann also auf diesem Weg erreicht werden, daß eine umfassende Inanspruchnahme aller Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen die Beitragsrückzahlung nicht ausschließen oder in ihrer Höhe mindern soll. Einer Gesetzesänderung bedarf es daher nicht.

34. Abgeordneter
Niggemeier
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung mit Geist und Buchstaben des § 94 (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) Abs. 2 und 3 für vereinbar, daß die von der Bundesanstalt für Arbeit Anfang Januar den örtlichen Arbeitsverwaltungen bekanntgegebenen Ausführungsbestimmungen (zu diesem Gesetz) im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen die Wirkung haben, daß nur noch 5 % der AB-Maßnahmen mit 90 % bis 100 % und weitere 10 % der AB-Maßnahmen nur noch mit 75 % bis 90 % gefördert werden, obwohl die dortige Arbeitslosenquote mit knapp über 60 % sehr deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt?
35. Abgeordneter
Niggemeier
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung realistischerweise für möglich, daß infolge dieser Ausführungsbestimmungen z. B. das vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Recklinghausen begründete Beschäftigungsprojekt Umwelt-Werkstatt mit 66 AB-Maßnahmen jetzt zur Weiterbeschäftigung dieser Arbeitnehmer/innen rund 660 000 DM jährlich für Personalkosten zusätzlich aufbringen kann, ohne seine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verlieren?
36. Abgeordneter
Niggemeier
(SPD)
- Da im genannten Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen mit seiner den Bundesdurchschnitt um mehr als 60 % übersteigenden Arbeitslosenquote eine große Zahl von vergleichbaren Projekten wie die der Umwelt-Werkstatt des Diakonischen Werkes in ähnlicher Weise betroffen werden, frage ich, welche Schritte die Bundesregierung einzuleiten gedenkt, um wenigstens dem von ihr selbst gewollten und als besondere Hilfsmaßnahme gedachten § 94 Abs. 2 und 3 AFG, 9. Novelle, in der praktischen Anwendung Geltung und Beachtung zu verschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 25. Januar 1989**

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat den Dienststellen der Arbeitsverwaltung vorläufige Weisungen zur Umsetzung der Neuregelungen des § 94 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) n. F. gegeben. Die Bundesregierung zweifelt nicht daran, daß sie mit Geist und Buchstaben des § 94 Abs. 2 und 3 AFG n. F. vereinbar sind.

Der entsprechende Runderlaß ermächtigt die Arbeitsämter mit hohen Arbeitslosenquoten zunächst, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)-Bewilligungen mit einem Förderungssatz von über 90 % bis 100 % des Arbeitsentgelts nur bis zu einem Umfang von 5 % der jahresdurchschnittlichen ABM-Beschäftigung 1988, mit einem Förderungssatz von über 75 % bis 90 % nur bis zu einem Umfang von 10 % der jahresdurchschnittlichen ABM-Beschäftigung 1988 auszusprechen. Hierbei handelt es sich eindeutig um vorläufige, d. h. zeitlich begrenzte Weisungen, die bis zur endgültigen Mittelverteilung gelten sollen.

Da zu Beginn eines Jahres erfahrungsgemäß verhältnismäßig wenig ABM-Förderungen neu anerkannt werden, reichen die Ermächtigungen für Förderungen mit ABM-Zuschüssen vorerst für die Praxis aus. Am 9. Februar 1989 wird der zuständige Ausschuß des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die ABM-Mittelverteilung 1989 an die Landesarbeitsämter beschließen und voraussichtlich auch ein Votum über den Umfang der verschiedenen Höhen des ABM-Zuschusses abgeben. Danach werden die vorläufigen Weisungen gegenstandslos sein.

Das Diakonische Werk Recklinghausen als Träger des Pilotprojektes „Umwelt-Werkstatt“ wird im Jahre 1989 nicht mehrere Hunderttausend Mark Personalkosten für ABM-Beschäftigte aufbringen müssen. Diese ABM ist Ende 1988 mit einem Förderungssatz von 100% des Arbeitsentgelts vom Arbeitsamt bewilligt worden. Nach § 242 i Abs. 8 AFG gelten die Förderungsbedingungen des Anerkennungsbescheides bis zum Auslaufen der Förderungsdauer für diese Maßnahme am 31. Dezember 1989.

Auch für die sonstigen ABM im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen, die mit der Maßnahme des Diakonischen Werkes vergleichbar sind, gelten vorerst die Übergangsvorschriften des § 242 i Abs. 8 AFG bis zum jeweiligen Auslaufen der Förderungsdauer. Für die Zeit danach wird sich die Förderungspraxis auch im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen trotz hoher Arbeitslosigkeit umstellen müssen. Denn die Praxis des ersten Halbjahres 1988, derzufolge die Arbeitsentgelte von 96,7% der ABM-Beschäftigten im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen mit einem ABM-Förderungssatz von über 90% bis 100% gefördert worden sind, ist heute nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat diese Förderungshöhe auf bundesweit 15% aller Zuweisungen im Jahr begrenzt.

37. Abgeordneter
Dreßler
(SPD) Welche Absichten stehen hinter der Regelung zum befristeten Kündigungsschutz der Beschäftigten des Medizinischen Dienstes nach dem Gesundheits-Reformgesetz Artikel 73 Abs. 6, insbesondere im Zusammenhang mit der für den Medizinischen Dienst geltenden Regelung eines „Vorrangs für Honorarkräfte“?
38. Abgeordneter
Dreßler
(SPD) Welche Entwicklung des Personalbestandes bei den nichtbeamteten Beschäftigten des Medizinischen Dienstes erwartet die Bundesregierung bis zum 30. Juni 1990 und für die Folgezeit?
39. Abgeordneter
Dreßler
(SPD) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß durch die für die nichtbeamteten Arbeitskräfte des Medizinischen Dienstes neu abzuschließenden Tarifverträge keine sozialen Verschlechterungen gegenüber dem bis zum Jahresende für diese Personen geltenden Zustand entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 26. Januar 1989

Artikel 73 Abs. 6 Gesundheits-Reformgesetz beinhaltet einen zusätzlichen Kündigungsschutz für die vom Medizinischen Dienst von der Landesversicherungsanstalt zu übernehmenden Arbeitnehmer. Der Wechsel von den Landesversicherungsanstalten zum Medizinischen Dienst soll keinen Anlaß zu einer ordentlichen Kündigung bilden. Daher kann bis zum 30. Juni 1990 ein Arbeitsverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Danach gelten dieselben allgemeinen ordentlichen Kündi-

gungsvorschriften wie sie vor dem Übergang zum Medizinischen Dienst für die Arbeitnehmer gegolten haben. § 279 Abs. 5 Gesundheits-Reformgesetz, wonach der Medizinische Dienst vorrangig Gutachter zu beauftragen hat, steht hiermit in keinem Zusammenhang. Regelungen, die denen des Artikels 73 Abs. 3ff. Gesundheits-Reformgesetz vergleichbar sind, haben sich bei der Errichtung der Bundesknappschaft und bei der Eingliederung der Künstler-Sozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen bewährt.

Die Bundesregierung sieht keine Anhaltspunkte für eine grundlegende Veränderung des Personalstandes bei den nichtbeamteten Beschäftigten des Medizinischen Dienstes. Allerdings ist die personelle Ausstattung des Dienstes Sache der Krankenkassen und der zuständigen Aufsichtsbehörden, die über die Genehmigung der Stellenpläne zu entscheiden haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder das Bundesversicherungsamt üben insoweit keine Aufsichtstätigkeit aus.

Die Tarifvertragsparteien, die in den einzelnen Bundesländern Tarifverträge für die Medizinischen Dienste abschließen, handeln gemäß Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz in eigener Verantwortung. Auf den Inhalt dieser Tarifverträge hat die Bundesregierung keine Einflußmöglichkeit, sie geht aber davon aus, daß die arbeitsrechtliche Sicherung der Beschäftigten durch ihre Übernahme in den Medizinischen Dienst nicht berührt wird.

40. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD) Trifft es zu, daß große Ersatzkassen durch das Gesundheits-Reformgesetz gezwungen werden, ihre Mindestbeiträge u. a. für Schüler und Studenten zum 1. Januar 1989 um über 100 % anzuheben, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung, gegen derartig hohe und so begründete Beitragserhöhungen zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 26. Januar 1989

Die Beiträge für Studenten, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V pflichtversichert sind, wurden durch das Gesundheits-Reformgesetz nicht erhöht. Gleiches gilt für Kollegiaten des 2. Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnittes nach dem Ausbildungsförderungsgesetz befinden sowie für Praktikanten (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V).

Für Studenten und Schüler, die nicht pflichtversichert sind, finden die Beitragsvorschriften für freiwillig Versicherte Anwendung. Für diesen Personenkreis wurden die Mindestbeiträge zum 1. Januar 1989 verdoppelt. Bei dem bis Ende 1988 geltenden Mindestbeitrag von monatlich rund 65 DM standen die Beitragsleistung des Mitglieds und die Leistung der Krankenkasse nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis.

Nach meiner Auffassung schließen die Neuregelungen über den Mindestbeitrag jedoch nicht aus, daß die Krankenkassen zur Vermeidung sozialer Härten durch Satzungsregelung in besonderen Ausnahmefällen vorsehen, daß der Mindestbeitrag nach § 240 Abs. 4 SGB V unterschritten wird; dabei halte ich es allerdings nicht für zulässig, einen niedrigeren als den bisherigen Mindestbeitrag vorzusehen. Die Krankenkassen haben in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie derartige Satzungsregelungen beschließen.

Bei der Beschlußfassung über solche Regelungen werden die Krankenkassen die Voraussetzungen, unter denen ein besonderer Ausnahmefall anzunehmen ist, auch unter Berücksichtigung von Unterhalts- und Sozialhilfeansprüchen zu prüfen haben.

Solche Satzungsregelungen müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

41. Abgeordneter
Gerster
(Worms)
(SPD)
- Was unternimmt die Bundesregierung konkret, um die Laufbahn für längerdienende Unteroffiziere durch Aufstiegschancen bis zum Stabs- oder Oberstabsfeldwebel attraktiver zu machen, wie der Inspekteur des Heeres in einem Zeitungsinterview ankündigte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 20. Januar 1989

Der Inspekteur des Heeres hat in einem Zeitungsinterview die Notwendigkeit herausgestellt, in der neuen Heeresstruktur dem Unteroffizier bei Leistung die Perspektive einer wirklichen Aufstiegsmöglichkeit zum Hauptfeldwebel bis Oberstabsfeldwebel aufzuzeigen. Diese Aussage entspricht der Bundeswehrplanung.

Das Personalkonzept der Streitkräfte für die 90er Jahre sieht u. a. die Erhöhung des Umfangs an Berufsunteroffizieren vor. Damit verbunden ist aufkommensbedingt eine überproportionale Reduzierung des Umfangs an Unteroffizieren auf Zeit.

Schließlich werden ab 1989/90 auch durch verstärkte Zuruhesetzungen Beförderungsstellen in erhöhtem Umfang frei.

Dies bedeutet, daß mehr längerdienende Unteroffiziere auf Zeit zum Berufsunteroffizier übernommen werden können und damit eine Aufstiegschance mindestens zum Hauptfeldwebel, in der überwiegenden Mehrheit jedoch zum Stabsfeldwebel oder Oberstabsfeldwebel erhalten. Die Bundesregierung sieht darin einen erheblichen Anreiz für tüchtige junge Männer, sich auch bei günstiger werdenden Möglichkeiten in der Wirtschaft freiwillig zum Wehrdienst zu melden und eine Langzeitverpflichtung einzugehen. Darüber hinaus wurden im Haushalt 1988 245 Planstellen zum Oberstabs- bzw. Stabsfeldwebel angehoben und als erster Strukturschritt im Rahmen des Personalkonzepts für die 90er Jahre im Haushalt 1989 250 neue Planstellen für Oberstabs- und Hauptfeldwebel ausgebracht.

42. Abgeordneter
Jungmann
(SPD)
- Wie hoch ist exakt das Überangebot von Wehrpflichtigen, die wie eine Bugwelle mit ihrem Wehrdienst in die Zeit nach dem 1. Juni 1989 geschoben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 20. Januar 1989

Entscheidend für die Beurteilung der Deckung des Bedarfs der Streitkräfte ist der jeweilige Bestand an heranziehbaren Wehrpflichtigen. Er wird auf Grund periodischer Abfragen der von den Kreiswehersatzämtern mitgeteilten Daten festgestellt. Am 20. Dezember 1988 waren danach 388 865 Wehrpflichtige heranziehbar, nicht eingeschlossen die zu den Einberufungsterminen Januar und April 1989 bereits einberufenen oder fest eingeplanten Wehrpflichtigen.

Für die Zeit nach dem 1. Juni 1989 sind davon abzuziehen die rund 21 700 Resteinberufungen zum Einberufungstermin April 1989 und die rund 47 000 Einberufungen zum Juni 1989. Hinzu kommen die Heranziehbaren aus dem Kreis der zwischen dem 20. Dezember 1988 und 1. Juni 1989 gemusterten Wehrpflichtigen, über die hinreichend exakte Zahlen noch nicht vorliegen können; das gleiche gilt für die Veränderungen, die sich im Bereich der Wehrdienstausnahmen und Nichtheranziehungstatbestände vollziehen.

43. Abgeordneter **Jungmann** (SPD) Wie gliedert sich diese Zahl nach Jahrgängen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 20. Januar 1989

Die der Grundwehrdienstpflicht noch unterliegenden Geburtsjahrgänge sind daran wie folgt beteiligt:

1961	3 842	1966	65 374
1962	9 927	1967	77 162
1963	21 081	1968	74 231
1964	43 154	1969	39 342
1965	53 347	1970	1 405
			388 865

44. Abgeordneter **Jungmann** (SPD) Von wie vielen dieses Überhanges liegt ein Antrag vor, bis nach dem 1. Juni 1989 zurückgestellt zu werden, und wie viele wollen ihren Wehrdienst noch vorher ableisten und können nicht bis zum 1. Juni 1989 eingezogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 20. Januar 1989

Die Zahl der heranziehbaren Wehrpflichtigen, die vor oder nach dem 1. Juni 1989 herangezogen zu werden wünschen, wird statistisch nicht erfaßt. Die Zahl der Wehrpflichtigen, deren Einberufungswünschen nicht entsprochen werden kann, ist deshalb ebenfalls nicht feststellbar.

45. Abgeordneter **Jungmann** (SPD) War allen Bewerbern von Zurückstellungen die Tatsache zum Zeitpunkt ihres Antrages bekannt, daß sie damit 18 Monate statt 15 Monate Grundwehrdienst leisten müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 20. Januar 1989

Sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes“ am 13. Juni 1986 wurde die Verlängerung des Grundwehrdienstes und deren Termin auch in den Medien ausführlich diskutiert. Es ist deshalb davon auszugehen, daß dies den Wehrpflichtigen, die eine zeitweilige Nichtheranziehung wünschten, bekannt war. Entsprechende Anträge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes konnten zurückgenommen werden.

46. Abgeordneter **Bauer** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die belgischen Streitkräfte beabsichtigen, den unter ihrer Verwaltung stehenden NATO-Truppenübungsplatz Vogelsang zu räumen und an die Briten zu übergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning
vom 23. Januar 1989**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, daß die belgischen Streitkräfte den ihnen zur militärischen Nutzung überlassenen Truppenübungsplatz Vogelsang freigeben wollen. Eine entsprechende Anfrage bei den belgischen Streitkräften hat ergeben, daß eine solche Absicht auch nicht besteht.

Im übrigen sind Liegenschaften, die die Streitkraft eines Entsendestaates nicht mehr benötigt, an die Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben; die Übergabe einer Liegenschaft von einer Stationierungstreitkraft an eine andere ist nicht vorgesehen.

47. Abgeordnete
**Frau
Dr. Martiny
(SPD)**
- Warum dementierte Bundesverteidigungsminister Dr. Scholz Ende Dezember 1988 die Aussagen bezüglich der Stationierung einer TORNADO-Staffel in Erding, die er vorher in einem Brief vom 9. Dezember 1988 an die Abgeordnete Frau Dr. Martiny gemacht hatte, und warum dementierte er dies nur gegenüber dem bayerischen Kultusminister Zehetmair, nicht aber gegenüber der Abgeordneten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 24. Januar 1989**

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit seinem Schreiben vom 21. Dezember 1988 an den Staatsminister Zehetmair die Aussagen seines Schreibens vom 9. Dezember 1988 an Sie nicht dementiert. Auf Anfrage des Staatsministers Zehetmair sah er sich vielmehr veranlaßt, die Fehlinterpretation seines Schreibens vom 9. Dezember 1988 in der Öffentlichkeit richtig zu stellen. Von einer Richtigstellung Ihnen gegenüber wurde abgesehen, da es keine inhaltliche Abweichung gab.

Zur Klarstellung wird noch einmal bestätigt: Die Luftwaffe hat nach eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen die Planungsabsicht, eine TORNADO-Staffel in bereits vorhandene Infrastruktur, technische Einrichtungen und Organisationsstrukturen nach Erding zu verlegen. Die politische Entscheidung über diese Planung durch den Bundesminister der Verteidigung ist noch nicht getroffen.

48. Abgeordnete
**Frau
Dr. Martiny
(SPD)**
- Mit welchen Aufgaben ist der frühere Kommandant des Fliegerhorstes Erding im Bundesministerium der Verteidigung betraut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 24. Januar 1989**

Der Vorgänger des derzeitigen Kommandeurs des Luftwaffenversorgungsregiments 1, der in Personalunion auch Standortältester im Standort Erding ist, wurde im Herbst 1986 in das Bundesministerium der Verteidigung versetzt. Er ist dort als Referatsleiter im Führungsstab der Luftwaffe eingesetzt.

49. Abgeordnete
**Frau
Dr. Martiny**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich auch bei wohlwollender Betrachtung der Informationspolitik des Bundesministeriums der Verteidigung (Bearbeitungsauftrag des FÜ L IV 2 u. a. an Fliegerhorst Erding, die TORNADO-Stationierung zu planen – April 1986, Antwort des Kommandierenden Generals auf Anfragen der SPD-Stadtratsfraktion Erding in der gleichen Sache vom 4. Mai 1987 dahin gehend, daß die „Realisierung nicht hoch eingeschätzt“ würde; Zeitungsberichte März 1988 anlässlich des Besuchs Staatsministers Zehetmairs bei Dr. Wörner, der „Fliegerhorst-Ausbau ist erst mal gestoppt“; Schreiben des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Scholz, vom 9. Dezember 1988, eine TORNADO-Staffel würde „nach derzeitigem Planungsstand“ stationiert; Schreiben i. A. des Bundesministers der Verteidigung vom 19. Dezember 1988, die Planungen seien noch nicht abgeschlossen; etc.) der Eindruck einstellt, daß hier ein großes Chaos herrscht, und wer ist für dieses Chaos verantwortlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 24. Januar 1989**

Die Auffassung, es herrsche ein „Chaos“, wird nicht geteilt. Die im Jahre 1988 kumulierenden Anfragen zum Gesamtkomplex Erding zielten je nach den Interessen der Fragesteller sehr speziell z. B. auf An- und Abflugverfahren, logistische Probleme, Personalfragen und Stationierungsabsichten. Sie wurden ebenso gezielt sachbezogen beantwortet, es wurde aber immer die Planungsabsicht betont und bei entsprechenden Fragen bestätigt, daß die politische Entscheidung noch nicht getroffen ist.

Für die Interpretation der Aussagen in der Öffentlichkeit kann der Bundesminister der Verteidigung nicht verantwortlich zeichnen.

50. Abgeordneter
Kolbow
(SPD)
- Seit wann plant die Bundesregierung die Verlegung einer weiteren TORNADO-Staffel von Lechfeld nach Erding, und wann fiel darüber eine definitive Entscheidung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 25. Januar 1989**

Die Untersuchungen des Führungsstabes der Luftwaffe zur Stationierungsplanung Erding begannen 1985 im Zusammenhang mit der Beschaffung der TORNADO-Aufklärerversion. Die vorläufige Stationierungsplanung wurde bereits am 5. Mai 1986 durch Staatssekretär Dr. Timmermann erstmals dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages schriftlich mitgeteilt. Die Planung der Luftwaffe sieht die Verlegung einer TORNADO-Staffel von Lechfeld nach Erding vor, die Stationierung einer weiteren TORNADO-Staffel wird nicht erwogen. Die Ergebnisse einer erneuten Prüfung von Alternativen werden dem Bundesminister der Verteidigung in diesen Tagen vorgelegt. Die politische Entscheidung ist bisher nicht getroffen.

51. Abgeordneter
Kolbow
(SPD)
- Sind der bayerische Kultusminister Zehetmair, der Erdinger Landrat Bauer und der Erdinger Bürgermeister Vogt am 18. Februar 1988 durch den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Pfahls, über diese Stationierung einer TORNADO-Staffel informiert worden, und warum wurden die Ergebnisse dieses Gesprächs nicht veröffentlicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 25. Januar 1989**

Im Vorfeld der Stationierungsplanung wurden der Bürgermeister der Stadt Erding, der Landrat des Landkreises und der Staatsminister für Unterricht und Kultus schriftlich und in Gesprächen durch den Bundesminister der Verteidigung, den Parlamentarischen Staatssekretär und den Stabsabteilungsleiter III im Führungsstab der Luftwaffe mehrfach unterrichtet, u. a. auch am 18. Februar 1988 durch Staatssekretär Dr. Pfahls. Inhalte dieser Unterrichtungen wurden durch die Mandatsträger im Großraum Erding veröffentlicht.

52. Abgeordneter
Kolbow
(SPD)
- Welche Gemeinden in den betroffenen Regionen werden – bedingt durch die veränderten An- und Abflugrouten am Fliegerhorst Erding durch den Flughafen München II – ab 1991 zusätzlich von Militärflugzeugen überflogen werden, und in welchen Höhen (Höchst- und Tiefstwerte) wird dies geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 25. Januar 1989**

Unabhängig von der Stationierung einer TORNADO-Staffel werden die An- und Abflugverfahren für den Flugplatz Erding mit Aufnahme des Flugbetriebes München II geändert werden müssen. Planung und Raumordnungsverfahren im Zusammenhang mit München II haben die volle Nutzbarkeit des Flugplatzes Erding nie in Frage gestellt.

Alle bisherigen Verfahren sind nördlich der Piste von Erding angesiedelt. Nach Inbetriebnahme von München II sind auf Grund der örtlichen Lage beider Flugplätze diese „Nordverfahren“ nicht mehr nutzbar. Eine Verlegung der Verfahren in den Bereich südlich von Erding wird daher unumgänglich.

Instrumentenflugverfahren

Anflugverfahren Piste 26

Abgestützt auf ein bei Ottering installiertes UKW-Funkfeuer beginnt der Anflug für Düsenflugzeuge in 60 Kilometer Entfernung und in einer Höhe von 4 700 Meter über Grund (Nähe Eggenfelden); für Propellerflugzeuge und Hubschrauber beginnt der Anflug in 17 Kilometer Entfernung und in einer Höhe von 760 Meter über Grund (Nähe Hubenstein). Im Geradeausflug wird die Piste 26 angesteuert.

Anflugverfahren 08

Die Anfangspunkte und -höhen entsprechen denen des Verfahrens für die Piste 26. Nach Überfliegen des Funkfeuers wird jedoch in südwestlicher Richtung weitergeflogen, um bei einer Entfernung von 20 Kilometern vom Funkfeuer in einer Rechtskurve den Endanflug für die Piste 06 zu erfliessen. Die Höhe von 760 Meter über Grund wird bis zum Einleiten der Rechtskurve beibehalten.

Radarplatzrunde Piste 26

Dieser „Zuständigkeitsbereich“ oder „Verfügungsraum“ für radarkontrollierte Luftfahrzeuge hat eine Breite von 11 Kilometern und eine Gesamtlänge von 30 Kilometern. Die Flughöhe beträgt 760 Meter über Grund. Im Endanflug wird bei einer Entfernung von 9 Kilometern die Höhe von 460 Meter über Grund erreicht.

Radarplatzrunde Piste 08

Die Daten für die Piste 26 treffen auch auf dieses Verfahren zu.

Abflugverfahren Piste 26

Im Steigflug auf 760 Meter über Grund wird bei 2 Kilometer eine Linkskurve eingeleitet. Die Weiterführung des Fluges in östlicher Richtung erfolgt in Abhängigkeit von der Verkehrssituation am Flugplatz München II.

Abflugverfahren Piste 08

Im Steigflug 760 Meter über Grund wird im Geradeausflug in östlicher Richtung abgeflogen. Die Weiterführung des Fluges erfolgt in Abhängigkeit von der Verkehrssituation am Flugplatz München II.

Sichtflugverfahren

Für An- und Abflüge ist die Einrichtung von drei An- bzw. Abflugpunkten (markante Geländepunkte u. ä.) vorgesehen:

Punkt A: ca. 8 Kilometer südöstlich von Markt Schwaben,

Punkt B: ca. 4 Kilometer östlich von Dorfen,

Punkt C: ca. 5 Kilometer nordöstlich von Taufkirchen.

Anflugverfahren Piste 26

Erfliegen des Punktes B oder C in einer Höhe von 460 Meter über Grund. Weiterflug in dieser Höhe zum Endanflug der Piste 26.

Anflugverfahren Piste 08

Erfliegen des Punktes A in einer Höhe von 460 Meter über Grund. Weiterflug in dieser Höhe mit westlichem Umfliegen von Moosinning zum Endanflug der Piste 08.

Abflugverfahren Piste 26

Im Steigflug auf 460 Meter über Grund wird bei 2 Kilometer eine Linkskurve eingeleitet, um in Richtung Punkt A den Abflug fortzusetzen.

Abflugverfahren Piste 08

Im Steigflug auf 460 Meter über Grund wird im Geradeausflug bis zum Funkfeuer geflogen, um dann den Abflug in Richtung Punkt B oder C fortzusetzen.

Der Kurvendrehpunkt bei 2 Kilometer Entfernung von der Piste wurde festgelegt, um bei Abflügen, Fehlanflügen und Durchstartverfahren ein Überfliegen von Erding und Moosinning zu vermeiden.

Art und Umfang der Verfahren für den Militärflugplatz Erding orientieren sich an den Erfordernissen zum Erhalt der Anfliegbarkeit von Erding bei allen Wetterlagen. Lage und Ausdehnung der Verfahren werden durch die Lage der umliegenden Ortschaften und die An- und Abflugverfahren des Flugplatzes München II bestimmt. Die Flughöhen wurden in den wesentlichsten Verfahrensteilen auf 760 Meter über Grund angehoben; das Überfliegen von Ortschaften wurde weitgehend vermieden. Die Entwürfe sind mit der Flugsicherungs-Regionalstelle abgestimmt, um die Verfahren für München II und Erding möglichst koordinationsfrei betreiben zu können. Eine sichere Betriebsdurchführung bei gleichzeitigem Flugbetrieb in München II und Erding ist somit gewährleistet.

Diese, die An- und Abflugverfahren Erding umfassend darstellenden Angaben, wurden der interessierten Erdinger Öffentlichkeit wiederholt mitgeteilt, zuletzt durch den Leiter des zuständigen Flugsicherungssektors E, Neubiberg, mündlich und schriftlich am 28. November 1988 im Landratsamt Erding.

53. Abgeordnete
Frau
Schilling
(DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß als Kriegsdienstverweigerer anerkannte ehemalige Soldaten nicht umgehend bis zur Umwandlung ihres Dienstes beurlaubt werden, sondern weiterhin Dienst in der Truppe machen müssen, insbesondere Waffendienst,

und warum werden Soldaten, welche einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gestellt haben, nicht ohne besonderen zusätzlichen Antrag unverzüglich vom Dienst an der Waffe befreit bis zu ihrer eventuellen letztinstanzlichen Ablehnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 26. Januar 1989**

1. Sonderurlaub für die als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten kann gewährt werden, wenn ein entsprechender Grund vorhanden ist.

Grundsätzlich erfordert aber die Dienstumwandlung und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Maßnahmen eine persönliche Anwesenheit des Wehrpflichtigen. Diese dient nur einer zügigen Abwicklung der Dienstumwandlung; am Dienst der Truppe, insbesondere am Waffendienst, nimmt der Wehrpflichtige nicht mehr teil.

2. Ein Soldat, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt hat, ist grundsätzlich verpflichtet, bis zur Feststellung seiner Berechtigung alle Dienstpflichten in den Streitkräften einschließlich des Waffendienstes zu erfüllen.

Die bloße Antragstellung des Soldaten kann nicht zur Folge haben, daß dieser vorsorglich bis zur endgültigen Entscheidung vom Wehrdienst verschont bleibt. Da Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 GG ein verfahrensabhängiges Grundrecht ist, kann sich die Schutzwirkung nur dann voll entfalten, wenn ein Verfahren nach §§ 24 ff. KDVG abgeschlossen ist. Bis dahin kommt für ungediente Wehrpflichtige nur eine vorläufige Sicherung des Kernbereichs dieses Grundrechts in Betracht, nämlich die Befreiung vom Dienst an der Waffe im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Erscheint für einen Soldaten der Dienst mit der Waffe als eine unzumutbare Härte, kann ihn der zuständige Disziplinarvorgesetzte von der unmittelbaren Bedienung der Waffen befreien.

54. Abgeordneter **Zumkley** (SPD) Über wieviel Kampfpanzer verfügt die Bundeswehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 25. Januar 1989**

Die Bundeswehr verfügt mit Stand 31. Dezember 1988 über insgesamt 5 105 Kampfpanzer.

55. Abgeordneter **Zumkley** (SPD) Wie viele Kampfpanzer der Bundeswehr befinden sich in der Truppe, in Depots, bei anderen Bundeswehreinrichtungen, und wenn ja, welchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 25. Januar 1989**

Diese Panzer verteilen sich wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| – in der Truppe: | 4 206 KPz |
| – in Depots: | 547 KPz |
| – in sonstigen Bundeswehr-Einrichtungen
(TrÜbPl, Schulen, BwB): | 352 KPz |

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit**

56. Abgeordneter
Cronenberg
(Arnsberg)
(FDP)
- Wie viele arbeitslose Sozialhilfeempfänger werden in kommunalen Beschäftigungsgesellschaften beschäftigt, und wie viele dieser Beschäftigten werden später in ein festes oder befristetes Arbeitsverhältnis (gegliedert nach öffentlichem Dienst und privater Wirtschaft) übernommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 24. Januar 1989**

Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Alternative 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (Entgeltvariante) werden, soweit der Bundesregierung bekannt ist, nur von einigen Trägern der Sozialhilfe über kommunale Beschäftigungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. Im übrigen werden überwiegend Einzelverträge mit den Stellen abgeschlossen, bei denen die Sozialhilfeempfänger beschäftigt werden; dies sind neben den Kommunen selbst vor allem Wohlfahrtsverbände und Kirchen.

Die Bundesregierung kennt z. Z. insgesamt zehn Träger der Sozialhilfe mit kommunalen Beschäftigungsgesellschaften. Die Zahl der Arbeitsgelegenheiten, über die diese Gesellschaften jeweils verfügen, ist sehr unterschiedlich. Die beiden Gesellschaften in Hamburg sind mit zusammen etwas über 1 200 Arbeitsgelegenheiten wohl mit Abstand die größten. Zum Beispiel verfügten im Frühjahr 1986 die drei Beschäftigungsgesellschaften in Hessen, die allerdings zum Teil nicht rein kommunale Gesellschaften sind, über insgesamt 188 Arbeitsgelegenheiten. Einzelne Gesellschaften haben nur 20 oder 30 Plätze.

Eine statistische Gesamtangabe über die Zahl der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger, die in kommunalen Beschäftigungsgesellschaften beschäftigt werden, liegt nicht vor.

Die spätere Übernahme der in kommunalen Beschäftigungsgesellschaften Beschäftigten in ein festes Arbeitsverhältnis wird den Trägern der Maßnahme und den Sozialämtern meist nicht bekannt. Die „Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH“ zum Beispiel kann zur Zeit nur angeben, daß etwa 10 v. H. der Beschäftigten vorzeitig kündigen, weil sie eine feste Arbeitsstelle – überwiegend in der gewerblichen Wirtschaft – gefunden haben.

57. Abgeordneter
Cronenberg
(Arnsberg)
(FDP)
- Liegen Anhaltspunkte dafür vor, wie groß die Entlastung der Sozialhilfeträger nach Abschluß dieser Maßnahmen ist, und welche Belastungen sich daraus für andere öffentliche Haushalte ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 24. Januar 1989**

Es liegt im Hinblick auf die gestiegene Zahl der Arbeitslosen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten, auch im Interesse der Träger der Sozialhilfe, daß Arbeitslose durch eine längere Beschäftigung die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erfüllen. Das wesentliche Ziel der Hilfe zur Arbeit nach §§ 18 ff. BSHG ist gemäß § 1 Abs. 2 BSHG aber, dem Arbeitslosen eine Beschäftigung auf Zeit zu geben und dadurch seine Selbsthilfekraft zu stärken und seine Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu

verbessern. Nach Kenntnis der Bundesregierung richten deshalb die kommunalen Beschäftigungsgesellschaften ausnahmslos Beschäftigungsverhältnisse auf die Dauer von einem Jahr und mehr aus. Insbesondere bei vorausgegangener Langzeitarbeitslosigkeit ist es häufig wichtig, dadurch auch Motivationen zu stärken und Voraussetzungen für eine anschließende erfolgversprechende Fortbildung oder Umschulung, die zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit gehören, zu schaffen.

Anhaltspunkte dafür, wie groß die Entlastung des Sozialhilfeträgers nach Abschluß von Maßnahmen bei kommunalen Beschäftigungsgesellschaften ist und welche Belastungen sich daraus für andere öffentliche Haushalte ergeben, lassen sich ohne verwaltungsaufwendige Ermittlungen nicht gewinnen.

58. Abgeordneter **Cronenberg** (Arnsberg) (FDP) In welchem Umfang wird die Verfügbarkeit dieses Personenkreises für den allgemeinen Arbeitsmarkt von der Bundesanstalt für Arbeit nachgeprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 24. Januar 1989

Soweit nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) die Verfügbarkeit von Sozialhilfeempfängern zu prüfen ist, erfolgt dies nach den Rechtsvorschriften, die für alle bei den Arbeitsämtern gemeldeten Personen gelten (§ 103 AFG).

Personen, die im Rahmen kommunaler Beschäftigungsgesellschaften mit einer Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, sind nicht arbeitslos im Sinne der Arbeitslosenversicherung. Melden sie sich nach Ausscheiden aus einer solchen Beschäftigung bei den Arbeitsämtern arbeitslos, gelten für diese Personen keine Besonderheiten.

59. Abgeordneter **Kirschner** (SPD) Auf welche Weise wird die Bundesregierung sicherstellen, daß das Bundesgesundheitsamt künftig, entsprechend der mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages angenommenen Entschließung vom 25. November 1988, das Gebot des Therapie-Pluralismus aus dem Arzneimittelgesetz auch bei der Zulassung von Naturheilmitteln beachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 25. Januar 1989

Der im Arzneimittelgesetz von 1976 verankerte Grundsatz des arzneimitteltherapeutischen Pluralismus sowie der Wille des Deutschen Bundestages, jedes Arzneimittel seiner Eigenart entsprechend sachgerecht zu beurteilen und dem Schutz der besonderen Heilweisen Rechnung zu tragen, wird vom Bundesgesundheitsamt bei der Zulassung von Naturheilmitteln beachtet. Dies gilt auch für die Nachzulassung von Naturheilmitteln, die mit Beginn des Jahres 1990 vom Bundesgesundheitsamt durchzuführen ist. Die Nachzulassung erfolgt auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse von Sachverständigen-Kommissionen, die nach § 25 Abs. 7 Arzneimittelgesetz die sogenannten Alt-Arzneimittel, die vor dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes auf dem Markt waren, zu bewerten haben und die Ergebnisse dieser Arbeit in Monographien festhalten. Auf der Grundlage dieser Monographien entscheidet das Bundesgesundheitsamt über die Verlängerung der Zulassung der Alt-Arzneimittel (§ 25

Abs. 7 Satz 4 Arzneimittelgesetz), die auch nach 1990 dem Markt erhalten bleiben sollen. Gleichzeitig sind die Aufbereitungs-Monographien als anderes wissenschaftliches Erkenntnismaterial nach § 22 Abs. 3 Arzneimittelgesetz anzusehen, auf dessen Grundlage auch Zulassungen der bewerteten Arzneimittel erleichtert erfolgen können.

Von den Aufbereitungskommissionen ist insbesondere die Arbeit der drei Kommissionen, die speziell für die Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen eingerichtet worden sind, von Bedeutung. Es handelt sich um die Kommission C (anthroposophische Therapierichtung und Stoffgruppe), die Kommission D (homöopathische Therapierichtung und Stoffgruppe) und die Kommission E (phytotherapeutische Therapierichtung und Stoffgruppe). Auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse der Arbeit dieser drei Aufbereitungskommissionen kann schon heute gesagt werden, daß der überwiegende Teil der von diesen Kommissionen bearbeiteten Naturheilmittel Anfang 1990 nicht nur vom Bundesgesundheitsamt bewertbar sein, sondern auch dem Markt erhalten bleiben wird.

Die Bundesregierung wird in Kürze dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen von Aufbereitung und Nachzulassung auf den Markt der als zugelassen geltenden Arzneimittel unter besonderer Berücksichtigung der Arzneimittel mit vorbeugender Wirkung und der Phytotherapeutika zuleiten und dazu darlegen, wie dem Anspruch des Gesetzgebers, den in der Therapie vorhandenen Pluralismus auch im Bereich der Zulassung zu wahren, und dem Willen des Deutschen Bundestages, die besonderen Therapieverfahren zu erhalten, entsprochen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

60. Abgeordneter
Weiss
(München)
(DIE GRÜNEN)
- Auf Grund welcher erhöhter Nutzelemente und/oder verminderter Kostenelemente hat sich der Kosten/Nutzen-Quotient zwischen März 1985 und September 1985 von 0,87 auf 1,1 erhöht, und aus welchen Elementen setzt sich der Projektnutzen der A 60 im Entwurf vom September 1985 zusammen?
61. Abgeordneter
Weiss
(München)
(DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Einzel-„Einsparungen“ wurde der Gesamtnutzen angesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 24. Januar 1989

Die Bewertung vom März 1985 umfaßte nur die Teilstrecke der A 60 von Winterspelt (B 409) bis Wittlich (A 1). Demgegenüber wurde im September 1985 die Gesamtstrecke der A 60 von der Grenze Bundesrepublik Deutschland/Belgien bis zur A 61 unter Einbeziehung der zweistreifigen B 50 bewertet.

Die Bewertung von September 1985 ergab folgenden Gesamtnutzen:

Bezirk	Kosten- bzw. Nutzen-Element	Kosten bzw. Monetärer Nutzen Millionen DM/Jahr
K	= Investitions-Kosten der Wege	21 987
NK	= Transportkostensenkungen	9 324
NW	= Kosten der Wegeerhaltung	– 2 790
NS	= Beiträge zur Sicherheit	2 098
NE	= Verbesserung der Erreichbarkeit	8 695
NR	= Regionale Effekte	5 585
NU	= Umwelteffekte	715
N	= Gesamtnutzen	23 627 Millionen DM/Jahr

62. Abgeordneter **Stiegler** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Aufgaben des Bahnpolizei- und Fahndungsdienstes auf den Bundesgrenzschutz zu übertragen, und wie sollen dabei die berechtigten Belange der DB-Beamten einerseits und die Notwendigkeiten einer eisenbahnspezifischen Vorbildung für die Erfüllung dieser Aufgaben andererseits berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 25. Januar 1989

Die Bundesregierung hat im Oktober 1988 eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministers des Innern beauftragt, Möglichkeiten einer Übernahme des Fahndungs- und Bahnpolizeidienstes durch den Bundesgrenzschutz zu untersuchen. Die Untersuchung dauert an; Ergebnisse werden bis Mitte des Jahres erwartet.

Wesentliche Rahmenbedingungen der Arbeiten sind die Einhaltung, möglichst eine Stärkung des Sicherheitspotentials „Fahndungsdienst“ und „Bahnpolizei“ bei gleichzeitiger Wahrung der persönlich-sozialen Belange der betroffenen Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn. Dabei wird auch der Bedarf einer eisenbahnbetrieblichen Ausbildung zu untersuchen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

63. Abgeordnete **Frau Wollny** (DIE GRÜNEN) Welche Zweifel bestehen zur Zeit am rechtlichen Verfahren zur Durchführung eines standortunabhängigen Genehmigungsverfahrens für einen HTR-Modul-Reaktor in Niedersachsen, und welche Aspekte sprechen von seiten der Bundesregierung gegen die Durchführung eines diesbezüglichen Verfahrens?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. Januar 1989

Gesetzliche Grundlage für das in Niedersachsen laufende Verfahren zur Erteilung eines nicht standortbezogenen Konzeptvorbescheids für eine HTR-2-Modul-Kraftwerksanlage ist § 7a des Atomgesetzes. Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß ein solches Verfahren rechtlich möglich ist.

64. Abgeordnete
**Frau
Wollny**
(DIE GRÜNEN)
- Wo gibt es z. Z. in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung ein definitives Interesse an der konkreten Errichtung eines HTR-Modul-Reaktors, und gibt es von seiten der Bundesregierung Überlegungen, die Zuständigkeit für ein standortunabhängiges Genehmigungsverfahren einer anderen Genehmigungsbehörde als Niedersachsen zu übergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 23. Januar 1989**

Die Antragsteller haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Bindungswirkung des beantragten Konzeptvorbescheids auf Niedersachsen beschränkt wird. Von daher gibt es bei der Bundesregierung keine Überlegungen für eine anderweitige Zuständigkeit.

65. Abgeordnete
**Frau
Wollny**
(DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Ansicht der Bundesregierung zulässig, ohne konkreten Standort ein standortunabhängiges Genehmigungsverfahren durchzuführen, und was spricht für ein derartiges Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit?

**Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 23. Januar 1989**

Ein standortabhängiges Konzeptvorbescheidsverfahren ist rechtlich möglich. Die Frage der Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung.

66. Abgeordneter
Dr. Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, im Zuge der Gespräche über Umweltfragen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sicherheitstechnische Prüfungen von DDR-Atomkraftanlagen, insbesondere des noch nicht in Betrieb genommenen Kernkraftwerkes in Stendal, zu vereinbaren und sicherzustellen, daß die örtlichen Behörden im niedersächsischen Zonenrandgebiet über Vorgänge und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Kernanlagen in der DDR frühzeitig informiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 25. Januar 1989**

Die Bundesregierung hat mit der DDR am 8. September 1987 – gleichzeitig neben einer Vereinbarung über die weitere Gestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes – das sogenannte Strahlenschutzabkommen (Abkommen über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes) geschlossen. Dieses Abkommen ist Grundlage für eine kontinuierliche Zusammenarbeit in allen auf dem Gebiet kerntechnischer Sicherheit und des Strahlenschutzes interessierenden Fragen.

Im Oktober 1988 hat auf der Grundlage dieses Abkommens ein erstes Fachgespräch beider Seiten stattgefunden. Es konzentrierte sich vor allem – auf unserer Seite unter Beteiligung von Experten der dafür zuständigen Fachbehörden des Bundes und des Landes Niedersachsen – auf Fragen der Entsorgung kerntechnischer Einrichtungen, insbesondere auf das grenznahe Endlager der DDR für leicht- und mittelradioaktive Abfälle in Morsleben. Das Gespräch wurde mit einem Besuch dieses Endlagers abgeschlossen.

Fragen der Reaktorsicherheit sollen bei den nächsten Gesprächsrunden intensiver behandelt werden. Dazu gehört – wie im Abkommen vorgesehen – neben den bereits in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken in gleicher Weise auch geplante oder – wie in Stendal – bereits in Bau befindliche Kernkraftwerke.

Sicherheitstechnische Prüfungen von kerntechnischen Anlagen obliegen den dafür auf jeder Seite innerstaatlich zuständigen Stellen. Durch das auch von der DDR unterzeichnete Abkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. September 1986 über frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, dessen bilaterale Umsetzung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR im Strahlenschutzabkommen ausdrücklich erfolgt ist, ist aber sichergestellt, daß unsere Seite – und damit auch die zuständigen niedersächsischen Stellen – über besondere Vorkommnisse in DDR-Kernkraftwerken mit möglichen grenzüberschreitenden radiologischen Auswirkungen jederzeit unverzüglich unterrichtet wird.

67. Abgeordneter
Dr. Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, daß die hochentwickelten bundesdeutschen Sicherheitsstandards für kerntechnische Anlagen im Wege der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verbindungen mit der DDR auch dort zum Einsatz kommen, und die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, daß eine Anpassung an die in der Bundesrepublik Deutschland erlaubten niedrigeren Grenzwerte erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 25. Januar 1989**

Es ist das erklärte Ziel der Zusammenarbeit mit der DDR und anderen Staaten auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu einer vergleichbaren Anlagensicherheit auf höchstmöglichem Niveau zu kommen. Bei diesen Bemühungen muß den bestehenden unterschiedlichen technischen Lösungen Rechnung getragen werden. Sicherheitsstandards, die im Hinblick auf bestimmte technische Lösungen entwickelt wurden, sind auf andere technische Lösungen regelmäßig nicht übertragbar.

Die Festlegung von sicherheitstechnischen Regelungen als Voraussetzung zur Genehmigung kerntechnischer Anlagen obliegt den zuständigen Behörden jeder Seite. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, auf diese Entscheidung unmittelbar Einfluß zu nehmen. Die DDR ist jedoch – wie die Bundesrepublik Deutschland – Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation; sie wendet die von den Mitgliedstaaten gemeinsam erarbeiteten und international anerkannten Sicherheits- und Strahlenschutzanforderungen der Internationalen Atomenergie-Organisation an. Insofern ist davon auszugehen, daß auch die kerntechnischen Anlagen der DDR über die sicherheitstechnisch notwendigen Einrichtungen verfügen. Das gilt auch hinsichtlich der Strahlenschutz-Grenzwerte, für die internationale Rahmenvorgaben bestehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

68. Abgeordnete Wie hoch ist der Anteil der Akademiker(innen)
Frau im privaten Sektor in den einzelnen EG-Mit-
Dr. Wisniewski gliedstaaten?
(CDU/CSU)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki
vom 23. Januar 1989**

Statistische Daten über den Anteil der Akademiker(innen) im privaten Sektor in den anderen EG-Mitgliedstaaten liegen mir derzeit nicht vor.

Erstmals sind in der Erhebung über Arbeitskräfte des Jahres 1988 des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft Fragen über den Bildungsstand gestellt worden. Mit Ergebnissen dieser Erhebung kann frühestens im zweiten Halbjahr 1989 gerechnet werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind näherungsweise Angaben aus dem Mikrozensus zu erhalten, der alle zwei Jahre auch den beruflichen Ausbildungsabschluß erfragt. Da die Systematik des Mikrozensus nach Wirtschaftszweigen erfolgt, muß hier eine entsprechende Zuordnung zum privaten Sektor vorgenommen werden, die mit gewissen Ungenauigkeiten behaftet ist.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit hat diese Umrechnung aus dem Mikrozensus des Jahres 1985 vorgenommen. Danach hatten 5,5 v. H. der Erwerbstätigen im privaten Sektor einen Hochschulabschluß (7,2 v. H. der Männer und 2,4 v. H. der Frauen). 2,8 v. H. der in der Privatwirtschaft Erwerbstätigen verfügen über den Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule (3,5 v. H. der Männer und 1,4 v. H. der Frauen). 2,7 v. H. können einen Fachhochschulabschluß vorweisen (3,7 v. H. der Männer und 0,9 v. H. der Frauen).

Eine entsprechende Sonderauswertung aus dem Mikrozensus des Jahres 1987 wird z. Z. erstellt.

69. Abgeordnete Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Hoch-
Frau schulabsolventen in den einzelnen EG-Mitglied-
Dr. Wisniewski staaten beim ersten berufsqualifizierenden Ab-
(CDU/CSU) schluß (z. B. B. A.)?
70. Abgeordnete Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Hoch-
Frau schulabsolventen in den einzelnen EG-Mitglied-
Dr. Wisniewski staaten beim Abschluß des weiterführenden Stu-
(CDU/CSU) diums (z. B. M. A., Doktor, Diplom usw.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki
vom 23. Januar 1989**

Über das Durchschnittsalter von Hochschulabsolventen in den Mitgliedstaaten der EG liegen nur unvollständige Angaben vor, da im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland dort darüber keine gesonderten, fächerübergreifenden Statistiken geführt werden. Diese ungünstige Datenlage hat das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im vergangenen Jahr bewogen, eine Untersuchung über Studiendauer und Alter von Absolventen in ausgewählten Ländern in Auftrag zu geben. In diese Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist, sind von den EG-Staaten nur Großbritannien, Frankreich, Italien und die Niederlande einbezogen worden.

Erste Ergebnisse bestätigen die auch bei uns gemachte Erfahrung, daß das Alter der Absolventen von Universitätsstudiengängen in anderen Ländern von ihrem Alter bei Studienbeginn, der zeitlichen Anlage der Studiengänge sowie der Studien- und Prüfungsorganisation abhängig ist. In dem Umfang, in dem diese Daten Unterschiede aufweisen, weichen auch die Ergebnisse zum Abschlußalter voneinander ab.

Die nachfolgenden Angaben beruhen weitgehend auf Schätzungen, die aus anderen Daten abgeleitet werden. In Großbritannien wird der erste berufsqualifizierende Studienabschluß schon im Alter von 23 Jahren erreicht, in Frankreich mit 24 Jahren. Für Italien liegen die Schätzungen bei 24 bis 26 Jahren, während die Niederlande mit 28 Jahren den Verhältnissen an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am nächsten kommt. Erschwert wird die Interpretation dieser Daten dadurch, daß die Wertigkeit der ausländischen berufsqualifizierenden Studienabschlüsse unterschiedlich und zum Teil mit deutschen Universitätsabschlüssen nicht vergleichbar ist. Soweit es weiterführende Studien (Graduiertenstudien) gibt, die sich unmittelbar an den Abschluß der Erstausbildung anschließen, sind die Absolventen in Großbritannien 24 bis 25 Jahre, in Frankreich etwa 29 Jahre. Für die beiden anderen Länder liegen ebenso wenig Daten vor wie über das Alter bei Promotionsabschluß.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

71. Abgeordnete
**Frau
Dr. Martiny**
(SPD)
- Mit welcher Begründung unterstützt die Bundesregierung den U-Bahn-Bau in Shanghai mit 460 Millionen DM, und wie bewertet sie diese Summe im Vergleich mit dem Etat des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von nur 541,5 Millionen DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 24. Januar 1989

Der der chinesischen Regierung am 16. Januar 1981 zugesagte Betrag von 460 Millionen DM dient der Finanzierung der ersten Strecke der geplanten U-Bahn Shanghai. Es handelt sich um die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten künftiger Haushaltsjahre und nicht um Baransätze. Die Mittel werden voraussichtlich innerhalb von fünf bis sechs Jahren für das Projekt benötigt.

Das Vorhaben dient der Lösung gravierender Verkehrsprobleme durch ein leistungsfähiges Massentransportmittel. Es ist umweltpolitisch sinnvoll, in Millionenstädten wie Shanghai den Autoverkehr aus den hieran erstickenden Stadtzentren zu entfernen. Der Deutsche Bundestag hat deshalb bei der Beratung des Einzelplans 23 für das Haushaltsjahr 1989 beschlossen, die Verpflichtungsermächtigung für die Finanzielle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der für dieses Vorhaben erforderlichen Gesamtausgaben festzusetzen.

Einen Vergleich zwischen den für dieses Vorhaben erforderlichen Ausgaben mit den Gesamtausgaben des Einzelplans 16 hält die Bundesregierung wegen des fehlenden Sachzusammenhangs für nicht angebracht. Das Volumen des Etats des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dessen Charakter als Gesetzgebungsressort.

Die staatlichen Ausgaben für den Umweltschutz insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland lassen sich nur beurteilen, wenn alle Bundesressorts und öffentlichen Körperschaften in die Betrachtung miteinbezogen werden und nicht nur der Etat des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

72. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)
- Hat die Bundesregierung beim U-Bahn-Projekt Shanghai (460 Millionen DM) auf eine Projektprüfung verzichtet, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler
vom 26. Januar 1989**

Im Fall des Projekts „U-Bahn-Shanghai“ lagen der Bundesregierung Informationen über das Vorhaben und das Umfeld in einem Umfang vor, der bereits eine Entscheidung ermöglichte. Da der Projektbeginn angesichts der Dringlichkeit der Maßnahme nicht verzögert werden konnte, wurde eine detaillierte Projektprüfung nicht für erforderlich gehalten.

73. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)
- Welche Bestimmung erlaubt der Bundesregierung die Aussetzung der Prüfung, und ist sie bereit, den Bundestagsausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen frühzeitig zu konsultieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler
vom 26. Januar 1989**

Die Bewilligung der Mittel erfolgte nach Maßgabe der in den Erläuterungen zum Titel 866 01 des Einzelplans 23 genannten „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern“ vom 23. Februar 1984. Diese Leitlinien wurden von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassen. Nach Nr. 1 kann die Bundesregierung Abweichungen zulassen. Dies gilt auch für das generell vorgesehene Prüfungserfordernis.

Die Bundesregierung wird den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft über wichtige Fragen und Vorgänge der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterrichten. Im vorliegenden Fall erschien dies angesichts der begrenzten Bedeutung der Verfahrensfrage nicht als erforderlich.

Bonn, den 27. Januar 1989